

LÄNDERBERICHTE

Dr. Roland Mörsdorf

Norwegen | Neues Außenwirtschaftsrecht – Untersagung von Share Deals

Norwegen hat ein neues Sicherheitsgesetz (Sikkerhetsloven) mit den das Gesetz ergänzenden Ausführungsverordnungen erlassen. Das Sicherheitsgesetz und die Ausführungsverordnungen sollen die Souveränität, die territoriale Integrität und die demokratische Verfassungsform Norwegens sichern und Aktivitäten, welche die Sicherheit Norwegens bedrohen, vorbeugen, aufdecken und bekämpfen. Zu diesem Zweck können nunmehr auch bestimmte Unternehmensübernahmen durch die norwegische Regierung untersagt werden.

1. Hintergrund

Das neue Sicherheitsgesetz ersetzt das alte Sicherheitsgesetz aus dem Jahre 1998 und soll die Handlungsfähigkeit der staatlichen Behörden in Bezug auf solche Bedrohungsszenarien sicherstellen, die in den vergangenen Jahren neu entstanden oder identifiziert worden sind. Insofern wird das neue Sicherheitsgesetz als eine Fortführung und Modernisierung des alten Sicherheitsgesetzes verstanden.

Im Gegensatz zu dem alten Sicherheitsgesetz enthält das neue Sicherheitsgesetz in Kapitel 10 allerdings auch erstmals explizite außenwirtschaftsrechtliche Elemente. Diese sind mit den Bestimmungen der §§ 55 ff. AWV vergleichbar, auf Grund derer die Übernahme eines Unternehmens untersagt werden kann, wenn sie die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Der Hintergrund für die neuen außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen besteht darin, dass der norwegische Gesetzgeber es für erforderlich hielt, auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gezielt gegen Unternehmensübernahmen vorgehen zu können, und zwar selbst dann, wenn die – alten und nach wie vor unverändert geltenden – wettbewerbs-, börsen- und anderen gesetzlichen Eingriffsregelungen derartige Maßnahmen im Einzelfall nicht zu begründen

vermögen. Diese anderen Eingriffsregelungen sollen nämlich gemäß ihrer gesetzlichen Konzeption andere Interessen als die der öffentlichen Sicherheit schützen und durchsetzen. Daher bestand nach der alten Rechtslage eine Regelungslücke im Hinblick auf die Kontrolle von Unternehmensübernahmen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Diese Regelungslücke soll durch Kapitel 10 des neuen Sicherheitsgesetzes geschlossen werden.

2. Unternehmen

Die außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen in Kapitel 10 des neuen Sicherheitsgesetzes gelten für solche Unternehmen, die durch ein Ministerium oder, falls ein Unternehmen nicht in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ministerien fällt, durch die nationale Sicherheitsbehörde als sicherheitsrelevant eingestuft worden sind.

Die Einstufung kann jederzeit vorgenommen werden, also – aus eher politisch motivierten Gründen – z. B. auch noch dann, wenn die Übernahme eines Unternehmens kurz bevorsteht. Zu den Bereichen, in denen eine solche Einstufung in Betracht kommt, gehören nach Ansicht des Gesetzgebers die Bereiche Energie, Ernährung, Gesundheit, Telekommunikation und Transport.

Kapitel 10 des neuen Sicherheitsgesetzes kommt allerdings nur dann zur Anwendung, wenn die Übernahme als Share Deal strukturiert ist. Im Falle eines Share Deals unterliegt die Übernahme eines Unternehmens darüber hinaus jedoch grds. nur dann dem Anwendungsbereich der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen in Kapitel 10 des neuen Sicherheitsgesetzes, wenn der Käufer durch die Übernahme, und unter Berücksichtigung etwaiger bereits durch ihn gehaltener Anteile, unmittelbar oder mittelbar mindestens ein Drittel des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an dem Unternehmen erhalten würde, wobei insoweit die Anteile, die durch verbundene Unternehmen be-

reits gehalten oder ebenfalls neu erworben werden sollen, hinzugerechnet werden.

Dem ist gleichgestellt, wenn der Käufer ein bloßes Recht auf den Erwerb eines Drittels des Gesellschaftskapitals oder der Gesellschaftsanteile erhalten würde. Aber auch wenn der Käufer durch die Übernahme diese Schwelle von einem Drittel nicht überschreiten würde, kommen die außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen dann zur Anwendung, wenn sich stattdessen auf andere Weise – z. B. auf Grund des Gesellschaftsvertrags oder einer Gesellschaftervereinbarung – ein erheblicher Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens ergeben würde.

3. Verfahren

Im Falle eines Share Deals, der in den Anwendungsbereich von Kapitel 10 des neuen Sicherheitsgesetzes fällt, hat der Käufer die geplante Übernahme dem zuständigen Ministerium oder, falls das Unternehmen nicht in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ministerien fällt, der nationalen Sicherheitsbehörde zur Prüfung anzuzeigen.

Zuständig wird diejenige Stelle sein, die das Unternehmen als sicherheitsrelevant eingestuft hat, da dadurch die Zuständigkeit festgeschrieben wird. Bei den einzelnen Ministerien und der nationalen Sicherheitsbehörde soll einsehbar sein, ob und welche Unternehmen dort jeweils als sicherheitsrelevant eingestuft worden sind. Die einzelnen Ministerien sollen der nationalen Sicherheitsbehörde außerdem eine jede solche Einstufung durch eine Meldung übermitteln, auf deren Grundlage die nationale Sicherheitsbehörde eine Übersicht über alle in Norwegen als sicherheitsrelevant eingestufteten Unternehmen führen soll.

Die zuständige Stelle – also ein Ministerium oder die nationale Sicherheitsbehörde – muss dem Käufer innerhalb einer Frist von 60 Arbeitstagen mitteilen, ob die Übernahme genehmigt oder der Regierung zur Entscheidung vorgelegt wird. Prüfungsmaßstab ist das Risikopotenzial der Übernahme und die sicherheitsmäßige Zuverlässigkeit des Käufers. Der Prüfung wird die Anzeige des Käufers zu Grunde gelegt, deren Inhalt im Einzelnen in § 93 der Ausführungsverordnung Nr. 2053 v. 20.12.2018 festgelegt ist.

Danach ist u. a. die Konzernstruktur des Käufers einschließlich eventueller Beteiligungen nicht-norwegischer – natürlicher oder juristischer – Personen an dem Käufer und eventueller Beteiligungen des Käufers an nicht-norwegischen juristischen Personen anzugeben. Wenn von dem Käufer weitere Unterlagen für die Prüfung verlangt werden, wird die Frist unterbrochen und läuft erst dann weiter, wenn der Käufer die Unterlagen vorgelegt hat. Allerdings dürfen weitere Unterlagen nur innerhalb der ersten 50 Arbeitstage verlangt werden.

Wenn die Übernahme nicht genehmigt und demnach der Regierung zur Entscheidung vorgelegt wird, kann diese die Übernahme untersagen oder von Bedingungen abhängig machen, falls die Übernahme ein nicht unerhebliches Risiko für die nationalen Sicherheitsinteressen Norwegens bedeutet. Eine solche Entscheidung soll die Regierung aber nach Ansicht des Gesetzgebers nur dann treffen dürfen, wenn sie verhältnismäßig ist und dabei die nationalen Sicherheitsinteressen die negativen wirtschaftlichen Konsequenzen der Entscheidung für die Beteiligten überwiegen.

Wenn die Regierung den Erwerb nicht zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen beabsichtigt, ist dies dem Käufer durch die anfangs zuständige Stelle – also das Ministerium oder die nationale Sicherheitsbehörde – mitzuteilen. Weder Kapitel 10 des neuen Sicherheitsgesetzes noch die verschiedenen Ausführungsverordnungen sehen für die Entscheidung durch die Regierung eine Frist vor.

Ein Vollzugsverbot besteht für den Zeitraum der Prüfung nicht. Allerdings kann die Regierung eine Übernahme unabhängig davon, ob die Übernahme angezeigt worden ist, und selbst dann, wenn sie bereits vollzogen worden ist, untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

4. Europarechtliche Zulässigkeit

Gemäß dem Gesetzeswortlaut kann die Regierung auch dann eine Übernahme untersagen oder von Bedingungen abhängig machen, wenn der Käufer ein in der EU/EWR ansässiges Unternehmen ist. Dem Wortlaut nach ist nämlich der Anwendungsbereich von Kapitel 10 des neuen Sicherheitsgesetzes – anders als

§ 55 Abs. 1 AWW im Bereich der sektorübergreifenden Prüfung – nicht auf „Unionsfremde“ begrenzt und erfasst daher ausnahmslos auch die Übernahme durch in der EU/EWR ansässige Unternehmen. Dies steht grds. im Widerspruch zum EWR-Vertrag. In Falle einer Übernahme durch einen europäischen Käufer kann die Regierung daher die Übernahme nur dann untersagen oder mit Bedingungen belegen, wenn dies ausnahmsweise nach dem EWR-Vertrag zulässig ist. Als Rechtsgrundlage kommen nach Ansicht des Gesetzgebers insb. Art. 123 und im Einzelfall auch Art. 33 des EWR-Vertrags in Betracht.

Gem. Art. 123 des EWR-Vertrags können solche Maßnahmen ergriffen werden, die

a) erforderlich sind, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht, oder die

b) sich auf die Erzeugung von, oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder sonstigen Waren, die für Verteidigungszwecke oder für Forschung, Entwicklung oder Erzeugung für Verteidigungszwecke unerlässlich sind, beziehen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen, oder die

c) bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen, die im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen worden sind, für die eigene Sicherheit als wesentlich erachtet werden.

Gem. Art. 33 des EWR-Vertrags können außerdem im Einzelfall Maßnahmen auf Grund solcher Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergriffen werden, die eine besondere Regelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

Der Gesetzgeber weist auch in diesem Zusammenhang auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit hin. Daher könne die Übernahme eines Unternehmens nur dann durch die Regierung untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn kein milderes Mittel zum Schutz der nationalen Sicherheitsinteressen

Norwegens zur Verfügung stehe und wenn die Entscheidung der Regierung in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Schutzzweck stehe.

5. Asset Deals

Unternehmensübernahmen im Wege des Asset Deals unterliegen hingegen nicht den neuen außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, sondern der allgemeinen Kontrollvorschriften der §§ 2-5 des Sicherheitsgesetzes.

Gemäß der allgemeinen Kontrollvorschriften kann die norwegische Regierung die Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung solcher Handlungen erforderlich sind, welche die nationale Sicherheit bedrohen können. Nach Ansicht des Gesetzgebers kann auf der Grundlage dieser Vorschriften die Übernahme eines Unternehmens, die als Asset Deal strukturiert ist, untersagt werden.

Dr. Roland Mörsdorf

ist Rechtsanwalt und Advokat bei der Anwaltsfirma Grette AS in Oslo.

Bianca Krakkaï Rumänien | Schiedsgerichtsbarkeit

1. Einleitung

In Rumänien wurde (ad-hoc) das Schiedsgericht zum ersten Mal durch die Zivilprozessordnung aus dem Jahr 1865 geregelt. Rumänien trat in den folgenden Jahrzehnten den wichtigsten internationalen Schiedsgerichtsabkommen bei, wie z.B. dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und dem Washingtoner Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten.

Ebenso stellt die Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) einen wichtigen Bezugspunkt für die Schiedsgerichtsregelungen in Rumänien dar, insbesondere nach 1990, als die Rumänische Industrie- und Handelskammer per Gesetz gegründet wurde und den Beginn der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit markierte. Zu diesem Zeitpunkt entstanden neue Schieds-